

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 06.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 29.03.2018 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 20.02.2019 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:
- a) Sonntag, 12.05.2019, anlässlich des Blumenmarktes
 - b) Sonntag, 08.09.2019, anlässlich des Weinmarktes
 - c) Sonntag, 22.12.2019, anlässlich des Hertener Adventstreff

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 2)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

- (2) Im Stadtteil Herten-Westerholt dürfen am:
- a) Sonntag, 18.08.2019, anlässlich des Sommerfestes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

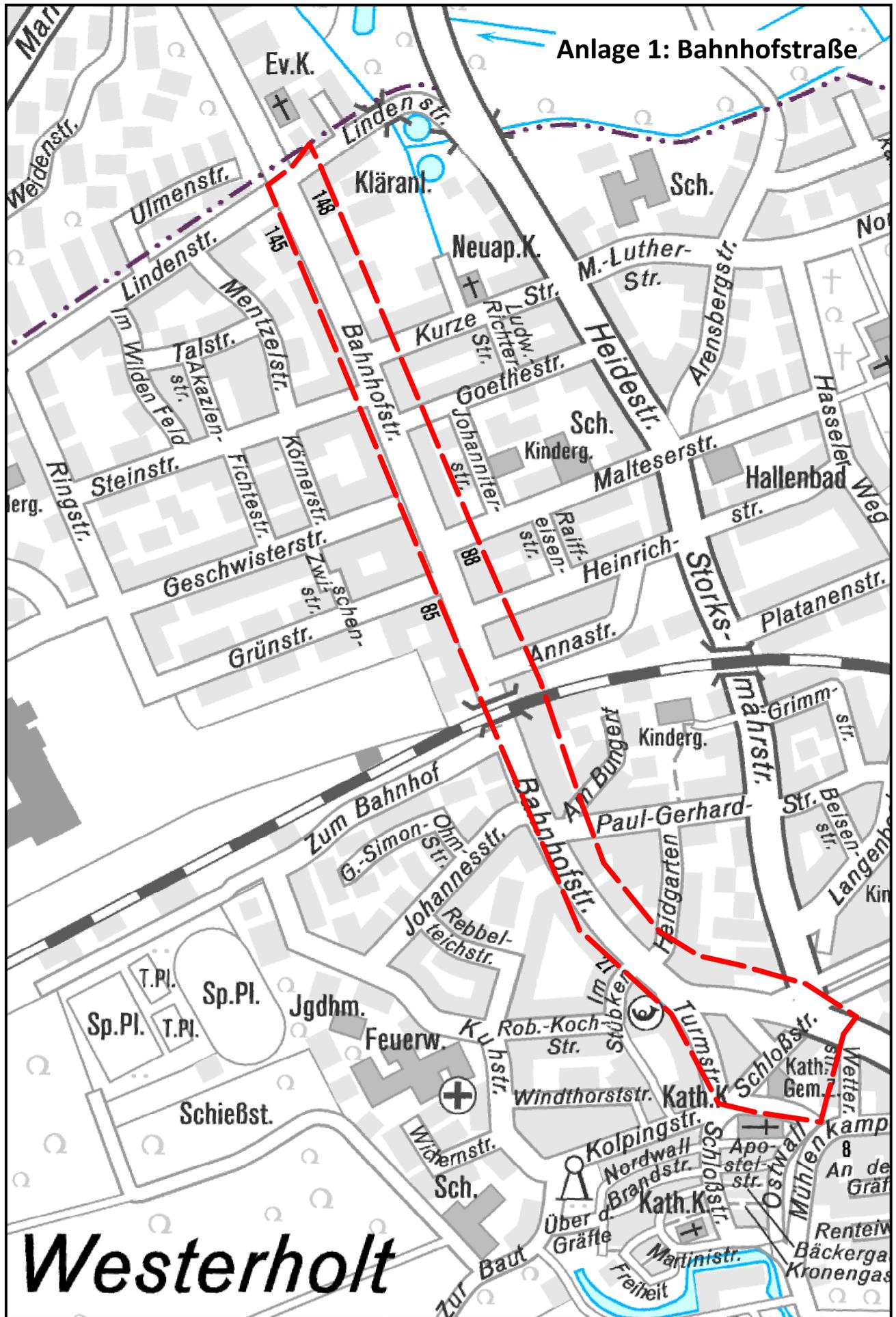
Bahnhofstraße von Lindenstraße bis Schloßstraße, Turmstraße (Anlage 1)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.



Anlage 2: Innenstadttring

